



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2024/25
Innsbruck, 28. 2. 2025
17. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Satzung der
Pädagogischen Hochschule Tirol
gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 idgF

Änderung und Neuverlautbarung



Pädagogische Hochschule Tirol

Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol

gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 idgF

Änderung und Neuverlautbarung

- Genehmigung durch den Hochschulrat: 06. Feb. 2025
- Beschlussfassung durch das Rektorat: 25. Feb. 2025
- Stellungnahme durch das Hochschulkollegium: 20. Feb. 2025



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs 2 Z 1 HG)	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Allgemeine Bestimmungen	5
1.3 Wahlkommission	5
1.4 Wahlkundmachung	6
1.5 Wählerverzeichnisse.....	7
1.6 Wahlvorschläge.....	7
1.7 Amtlicher Stimmzettel und Durchführung der Wahl.....	8
1.8 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	9
1.9 Wahlanfechtung.....	10
1.10 Einberufung der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des Vorsitzes	11
2 Wahlordnung für die Wahl des durch das Hochschulkollegium zu wählenden Mitglieds des Hochschulrats (§ 12 Abs 1 Z 4 HG iVm § 17 Abs 1 Z 2c HG)	12
2.1 Geltungsbereich	12
2.2 Allgemeine Bestimmungen	12
2.3 Wahlkundmachung	12
2.4 Wahlvorschläge.....	12
2.5 Durchführung der Wahl	13
2.6 Einspruch	13
2.7 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	13
2.8 Nachwahl	14
2.9 Kundmachung.....	14
3 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben (§ 28 Abs 2 Z 2 HG).....	14
3.1 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.....	14
3.2 Aufgaben des monokratischen Organs.....	14
3.3 Vertretungsregelung bei Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs gem. Pkt. 3.1..	15



4	Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs 2 Z 3 HG)	15
4.1	Sondervorschriften für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (§ 42b HG).....	15
4.2	Wiederholung von Prüfungen (§ 43a HG).....	18
4.3	Betreuung und Beurteilungen von Masterarbeiten (48a HG).....	18
4.4	Beurlaubung (§ 58 HG).....	22
4.5	Erlöschen der Zulassung zum Studium – Gefährdung (§ 59 Abs 1 Z 8 HG).....	22
4.6	Festlegung konkreter Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Information und Beratung betreffend der Mindeststudienleistung (§ 63b Abs 2 HG).....	22
4.7	Nostrifizierung (§ 68 HG).....	23
5	Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 28 Abs 2 Z 4 HG)	24
5.1	Rechtsgrundlage	24
5.2	Zusammensetzung	24
5.3	Funktionsperiode.....	25
5.4	Vorsitz	25
5.5	Aufgaben	25
5.6	Weisungsfreiheit/Rechte	26
5.7	Verfahren/Ablauf	26
5.8	Ressourcen.....	26
6	Gleichstellungsplan und Frauenförderungsplan (§ 28 Abs 2 Z 5 HG)	27
6.1	Allgemeine Bestimmungen.....	27
6.2	Gleichstellungsplan	29
6.3	Frauenförderungsplan	32
7	Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs 2 Z 6 HG)	35
7.1	Ehrenzeichen	35
8	Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Tirol (§ 28 Abs 2 Z 7 HG)	35



9	Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 28 Abs 2 Z 8 HG)	36
9.1	Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen.....	36
9.2	Aufgabe und Ziel	36
9.3	Durchführung der Evaluierung.....	37
9.4	Initiativrecht.....	37
9.5	Veröffentlichung der Ergebnisse	38
9.6	Umsetzung	38
10	Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten und Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten (§ 2a Abs 4 HS-QSG)	39
10.1	Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb	39
10.2	Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PH Tirol	39
10.3	Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten.....	40
11	Verwendung von Fremdsprachen (§ 28 Abs 4 HG)	40
12	In-Kraft-Treten	41



Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ERA	European Research Area
ECTS	European Credit Transfer System
gem.	gemäß
HG	Hochschulgesetz 2005 idgF (Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, BGBl. I Nr. 30/2006)
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 74/2011)
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
PH	Pädagogische Hochschule
Pkt.	(Nummerierungs)Punkt
Z	Ziffer



I Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs 2 Z 1 HG)

I.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der sechs Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sowie für die Wahl der zwei Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) für das Hochschulkollegium der PH Tirol.

I.2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertretungen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals des Hochschulkollegiums werden gem. § 17 Abs 5 HG in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl ermittelt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sind alle Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG, die am Tag der Wahlausschreibung an der PH Tirol beschäftigt sind.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals sind alle Verwaltungsmitarbeitenden der PH Tirol, die am Tag der Wahlausschreibung an der PH Tirol beschäftigt sind.

(4) Gehört eine wahlberechtigte Person beiden Personengruppen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse gegenüber dem Vorsitz der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe „Lehrpersonal“ wahlberechtigt.

(5) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.

I.3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitz und drei weiteren Mitgliedern, die vom Rektorat bestellt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitz und für alle weiteren Mitglieder der Wahlkommission Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlkommission und deren Vorsitz sind vom Rektor/von der Rektorin unmittelbar nach der Bestellung im Mitteilungsblatt der PH Tirol auf ihrer Website zu verlautbaren.

(3) Der Vorsitz der Wahlkommission beruft die Mitglieder der Wahlkommission bei Sachverhalten, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung ein. Sitzungen sind sowohl in Präsenz als auch virtuell über ein geeignetes Medium möglich.



(4) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitz zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitz bestimmten Mitglied der Wahlkommission. Bei Mail-Voting gilt der Schriftverkehr in ausgedruckter Form als Protokoll und ist vom Vorsitz dem Wahlprotokoll anzuschließen.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Entscheidungsfindung mittels Mail-Votings ist zulässig.

(6) Aufgaben der Wahlkommission:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium
- Erstellung und Auflage der Wählerverzeichnisse
- Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses
- Verlautbarung des Wahlergebnisses
- Behandlung von Wahlanfechtungen

(7) Aufgaben des Wahlvorsitzes:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
- Sicherung der Protokollführung und Evidenthaltung der Wahlergebnisse bis zur Bestellung einer neuen Wahlkommission

(8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Bestellung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl des Hochschulkollegiums der PH Tirol.

1.4 Wahlkundmachung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin im Mitteilungsblatt der PH Tirol auf ihrer Website zu veröffentlichen. Darüber hinaus erfolgt die Wahlkundmachung durch Aushang an der PH Tirol.



(3) Die Wahlkundmachung hat insbesondere zu enthalten:

- die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
- den Ort und den Zeitraum der Auflage der Wählerverzeichnisse sowie die Form und den Zeitraum der Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis (siehe Pkt 1.5 Abs.3)
- Ort und Zeit der Stimmabgabe
- Fristen für die Einbringung von Wahlvorschlägen

1.5 Wählerverzeichnisse

(1) Zur Festlegung der Wahlberechtigten werden ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals erstellt. In die Wählerverzeichnisse werden jene Mitglieder des Lehrpersonals gemäß

§ 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG und jene Mitglieder des Verwaltungspersonals aufgenommen, die am Tag der Wahlkundmachung an der PH Tirol beschäftigt sind. Die notwendigen Daten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse werden dem Vorsitzenden der Wahlkommission von der Personalabteilung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach der Wahlkundmachung eine Woche lang im Sekretariat des Rektors/der Rektorin, dessen Raumnummer in der Wahlkundmachung anzugeben ist, zur Einsicht aufzulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse müssen spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Abschluss der Einsichtsfrist (Abs 2) schriftlich und begründet beim Vorsitz der Wahlkommission eingelangt sein. Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche innerhalb von fünf Wochentagen in erster und letzter Instanz.

1.6 Wahlvorschläge

(1) Jede aktiv wahlberechtigte Person ist berechtigt zu kandidieren und Wahlvorschläge einzubringen (verwiesen wird auf § 11 Abs 2 HG). Die zur Kandidatur vorgeschlagene Person hat auf dem Wahlvorschlag mit eigenhändiger Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Ohne eigenhändige Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die kandidierende Person für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals oder der Mitglieder des Verwaltungspersonals kandidiert. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitz der Wahlkommission eingelangt sein.



(3) Kandidierende Personen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Wahlkommission nicht zuzulassen. Die Wahlkommission hat nach Einlangen und Prüfung der Wahlvorschläge jeweils eine Gesamtliste der Nominierten des Lehrpersonals und eine Gesamtliste der Nominierten des Verwaltungspersonals alphabetisch geordnet zu erstellen. Diese sind im Mitteilungsblatt der PH Tirol auf ihrer Website und durch Aushang spätestens eine Woche vor der Wahl zu verlautbaren.

(4) Personen, die auf einem Wahlvorschlag enthalten sind, dürfen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlkommission sein.

(5) Sollten zum Stichtag der Einbringung der Wahlvorschläge weniger als sechs Kandidaturen für das Lehrpersonal und/oder weniger als zwei Kandidaturen für das Verwaltungspersonal eingelangt sein, so wird die Frist zur Meldung der Wahlvorschläge um vier Tage verlängert. Sollten wiederum zu wenig Kandidaturen eingelangt sein, so ist die Hochschulkollegiumswahl der betreffenden Personalgruppe zu verschieben. Die bereits eingelangten Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit. Die verschobene Wahl wird gemäß der Wahlordnung durchgeführt.

1.7 Amtlicher Stimmzettel und Durchführung der Wahl

(1) Bei der Durchführung der Wahl müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder (oder Ersatzmitglieder) anwesend sein. Mit Beschluss der Wahlkommission können auch nur ein Kommissionsmitglied (oder Ersatzmitglied) und eine an der PH Tirol mitarbeitende Person, die nicht selbst kandidiert, als Wahlbeisitz bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(2) Der Vorsitz der Wahlkommission bzw. in dessen Abwesenheit das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Wahlkommission leitet die Wahl. Dieses bestellt eine Protokollführung, die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Diese hat wenigstens die jeweils anwesenden Mitglieder der Wahlkommission und den Wahlbeisitz, Dauer und Ort der Wahlhandlung, besondere Vorkommnisse, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie weitere Entscheidungen der Wahlkommission (z. B. Losentscheidungen) zu enthalten und ist vom Vorsitz und den Mitgliedern der Wahlkommission und Wahlbeisitzenden zu unterfertigen.

(3) Die Stimmabgabe hat unter Verwendung des von einem Mitglied der Wahlkommission bzw. von einer Person aus dem Wahlbeisitz persönlich übergebenen Stimmzettels zu erfolgen, wobei entweder der Stimmzettel mit den Kandidierenden des Lehrpersonals oder der Stimmzettel mit den Kandidierenden des Verwaltungspersonals übergeben wird.



(4) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Lehrpersonal den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerbenden Punktezahlen von 6 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen kandidierenden Personen nur einmal Punkte zugeordnet werden. Die von den wählenden Personen erstgereichte Person erhält dabei 6 (sechs) Punkte, die zweitgereichte Person erhält 5 (fünf) Punkte usw., die sechstgereichte Person erhält 1 (einen) Punkt.

(5) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Verwaltungspersonal den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerbenden Punktezahlen von 2 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen kandidierende Personen nur einmal Punkte zugeordnet werden. Die erstgereichte Person erhält dabei 2 (zwei) Punkte, die zweitgereichte erhält 1 (einen) Punkt.

(6) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der wählenden Person aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und mindestens einer kandidierenden Person Punkte zugeordnet wurden.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel verwendet oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem die wählende Person ihre Stimme geben wollte.

(8) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung einer wählbaren Person angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem die wählende Person die Stimme bzw. Punkte geben wollte.

(9) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich.

(10) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(11) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallene Zahl an Wahlpunkten festzustellen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

1.8 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Von den Wählbaren des Lehrpersonals sind die sechs mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Lehrpersonals und die sechs mit der jeweils nächstniedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Lehrpersonals gewählt.



(2) Von den Wählbaren des Verwaltungspersonals sind die zwei mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Verwaltungspersonals und die zwei mit der jeweils nächstniedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gewählt.

(3) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als zu wählen sind, so entscheidet das vom Vorsitz der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge.

(4) Die gewählte kandidierende Person hat die Annahme der Wahl mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine kandidierende Person die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, so rückt die wahlwerbende Person mit der nächstniedrigeren Zahl an Wahlpunkten nach.

(5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten und das Protokoll ist von den bei der Auszählung anwesenden Wahlkommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Weiters ist das Wahlergebnis unverzüglich dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen und von der Wahlkommission mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin im Mitteilungsblatt der PH Tirol kundzumachen.

1.9 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zum Hochschulkollegium kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses beim Vorsitz der Wahlkommission schriftlich und begründet angefochten werden, wobei anzuführen ist, ob die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals angefochten wird. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß Pkt. 1.5 Abs 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission mit schriftlichem Entscheid.

(3) Die von der Wahlkommission schriftlich erteilte Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung beim Rektorat der PH Tirol schriftlich und begründet angefochten werden. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

(4) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(5) Gegen die Entscheidung des Rektorats ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. § 24 Abs 4 HG bleibt davon unberührt.



(6) Für vakante Mandate ist – unter der Voraussetzung des Abs 7 – eine Nachwahl nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Die Nachwahl hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.

(7) Eine Nachwahl für vakante Mitgliedschaften ist grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist und zusätzlich mindestens ein Mandat der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer dauerhaft unbesetzt bleibt. § 17 Abs 6 HG bleibt davon unberührt.

1.10 Einberufung der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des Vorsitzes

(1) Das Hochschulkollegium ist nach erfolgter Wahl vom Rektor/der Rektorin zur konstituierenden Sitzung nach Vorliegen aller Voraussetzungen einzuberufen. Bei der konstituierenden Sitzung, und nur bei dieser, werden vom Rektor/von der Rektorin auch die Ersatzmitglieder eingeladen. Der Rektor/die Rektorin hat die Hochschulvertretung der Studierenden der PH Tirol aufzufordern, zur konstituierenden Sitzung drei Mitglieder zu entsenden.

(2) Die Wahl des Vorsitzes des Hochschulkollegiums und die Wahl einer Stellvertretung des Vorsitzes haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Teilnehmende der konstituierenden Sitzung, die als Ersatzmitglieder anwesend sind, haben kein Stimmrecht.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzes des Hochschulkollegiums und dessen Stellvertretung führt der Rektor/die Rektorin den Vorsitz.

(4) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums und die Stellvertretung sind aus der Gruppe der Vertretung des Lehrpersonals zu wählen.

(5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(6) Gewählt ist die kandidierende Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.



2 Wahlordnung für die Wahl des durch das Hochschulkollegium zu wählenden Mitglieds des Hochschulrats (§ 12 Abs 1 Z 4 HG iVm § 17 Abs 1 Z 2c HG)

2.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl des durch das Hochschulkollegium zu wählenden Mitglieds des Hochschulrats gem. § 12 Abs 1 Z 4 HG iVm § 17 Abs 1 Z 2c HG.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrats wird in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Mehrheitswahl gewählt.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. jene Ersatzmitglieder, die in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, Hochschulkollegiumsmitglieder vertreten (§ 17 Abs 2 HG iVm § 17 Abs 5 HG).

(3) Passiv wahlberechtigt sind gem. § 12 Abs 1 HG Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH Tirol leisten können. Außerdem dürfen diese Personen nicht von der Wählbarkeit gem. § 12 Abs 2a HG ausgeschlossen sein und müssen von einem Mitglied des Hochschulkollegiums vorgeschlagen werden.

2.3 Wahlkundmachung

Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Hochschulkollegiums und wird im Mitteilungsblatt der PH Tirol kundgemacht.

2.4 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens fünf Werktage vor dem Wahltag beim Vorsitz des Hochschulkollegiums einbringen. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet haben.

(2) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums hat die Mitglieder spätestens vier Werktage vor dem Wahltag über die Wahlvorschläge zu informieren.



2.5 Durchführung der Wahl

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitz des Hochschulkollegiums. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zur Durchführung der Wahl sind geeignete Stimmzettel vorzubereiten. Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich, indem die stimmberechtigten Mitglieder den Namen der favorisierten kandidierenden Person auf einem Blatt Papier notieren und dieses in ein vorbereitetes Behältnis einwerfen.

(3) Sollten äußere Umstände eine Präsenzwahl verhindern, kann auch auf elektronische Mittel zurückgegriffen werden, sofern die Bestimmungen gem. Pkt. 2.2 Abs 1 gewährleistet ist.

(4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der wählenden Person eindeutig festgestellt werden kann.

(5) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Liegt das Wahlergebnis vor, schließt der Vorsitz die Wahl.

2.6 Einspruch

Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann bis zur Beendigung der Wahl wegen der Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zunächst anzumelden und binnen fünf Werktagen schriftlich und begründet auszufertigen und beim Vorsitz des Hochschulkollegiums einzubringen. Über diesen Einspruch entscheidet das Hochschulkollegium.

2.7 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Wahl durch zwei Mitglieder des Hochschulkollegiums unter Aufsicht aller Mitglieder.

(2) Gewählt ist jene kandidierende Person, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(3) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums hat die gewählte Person unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen.



(5) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach der Wahl dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung (gem. § 17 Abs 1 Z 2c HG) und dem Rektorat das Ergebnis mitzuteilen.

2.8 Nachwahl

Beim Ausscheiden eines vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds aus dem Hochschulrat ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

2.9 Kundmachung

Der Vorsitz des Hochschulkollegiums hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der PH Tirol zu veranlassen.

3 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben (§ 28 Abs 2 Z 2 HG)

3.1 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

Verantwortliches monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist die:der Vizerektor:in für Studium und Lehre an der Pädagogischen Hochschule Tirol.

3.2 Aufgaben des monokratischen Organs

(1) Die Aufgaben des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und beinhalten insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 44 Abs 1 HG
- Nichtigklärung von Beurteilungen gem. § 45 HG
- Ausstellung studienabschließender Zeugnisse gem. § 46 HG Abs 4
- Anerkennung von Prüfungen gem. § 56 HG
- Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gem. § 57 HG
- Beurlaubung von Studierenden gem. § 58 HG
- Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gem. § 65 HG
- Nostrifizierung gem. § 68
- die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten erster Instanz



- (2) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ kann im Einvernehmen Agenden, die in den Wirkungsbereich der:des Vizerektor:in für Forschung und Entwicklung fallen, an diese:n delegieren.
- (3) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ kann die zuständige Institutsleitung oder deren Stellvertretung mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragen.

3.3 Vertretungsregelung bei Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs gem. Pkt. 3.1

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs übernimmt die:der Vizerektor:in für Forschung und Entwicklung die Vertretung. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung beider Vizerektor:innen obliegt die Vertretung der:dem Rektor:in und geht die Zuständigkeit als monokratisches Organ gem. Pkt. 3.1 für die Dauer der Verhinderung auf diese:n über.

Eine Verhinderung tritt ein im Fall:

- eines Krankenstandes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Tagen
- eines Urlaubes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Tagen
- einer sonstigen Verhinderung, mit einer Abwesenheit von mehr als vierzehn Tagen

4 Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs 2 Z 3 HG)

Gemäß § 28 Abs 2 Z 3 HG sind in der Satzung studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des HG zu regeln.

4.1 Sondervorschriften für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (§ 42b HG)

4.1.1 Technische Anforderungen bei der Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

(1) Prüfungen werden grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt. Sie dürfen in sachlich begründeten Fällen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt der prüfenden Person mit vorherigem Einvernehmen mit dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ.

(2) Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation teilnehmen zu können, sind vor Beginn des Semesters bekannt zu geben (§ 42b Z 1 HG).

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablegung von mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.



(4) Für die Abwicklung von mündlichen sowie schriftlichen Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation müssen auf Seiten der prüfenden sowie der geprüften Person eine geeignete technische Infrastruktur und geeignete digitale Tools vorhanden sein. Die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit der technischen Infrastruktur und der digitalen Tools.

(5) Für die Verwendung eines geeigneten Tools müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- a) kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens der Lehrenden und Studierenden;
- b) keine Installation einer Software notwendig;
- c) nicht für die Prüfung notwendige Daten werden nicht gespeichert;

(6) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystems vorliegen:

- a) Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein.
- b) Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmenden an der Videokonferenz muss in Echtzeit wahrnehmbar sein.

4.1.2 Mündliche Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der prüfenden Person bzw. der Prüfungskommission sowie der geprüften Person.

(2) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der prüfenden Person bzw. des Vorsitzes der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

(3) Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z. B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die prüfende sowie auch für die geprüfte und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die prüfende Person in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

(4) Vor Prüfungsbeginn hat die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission die Identität der zu prüfenden Person festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der prüfenden Person bzw. des Vorsitzes der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Weiters ist die zu prüfende Person vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.



(5) Die zu prüfende Person ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der prüfenden Person bzw. vom Vorsitz der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die prüfende Person bzw. der Vorsitz der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:

- a) einen Kameraschwenk durch das Prüfungszimmer der zu prüfenden Person jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
- b) anzuordnen, dass an der Prüfung nicht beteiligte Personen das Prüfungszimmer verlassen;
- c) anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Prüfungszimmer der zu prüfenden Person entfernt werden;
- d) zu verlangen, dass die Hände der geprüften Person im Verdachtsfall, wenn dies kamera-technisch möglich ist, von der Kamera miterfasst werden;
- e) anzuordnen, dass die zu prüfende Person jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr verwendeten elektronischen Geräts (z. B. durch eine zweite Kamera) zu gewähren hat;

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der geprüften Person unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der geprüften Person zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen hat für die abschließende Beratung der Kommission die geprüfte Person, und gegebenenfalls auch weitere zugeschaltete Personen, den digitalen Prüfungsraum zu verlassen und nach der Beratung der Kommission diesen für die Verkündung des Ergebnisses wieder zu betreten. Sofern ein Wieder-Eintreten bzw. eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der geprüften Person unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z. B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben.

(7) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der zu prüfenden Person auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG). Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung möglichst innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Das Vorliegen technischer Probleme muss glaubhaft sein. Bei wiederholten technischen Problemen kann die prüfende Person eine zeitnahe Prüfung in Präsenzform anordnen.



4.1.3 Schriftliche Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

(1) Die prüfende Person hat sich vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise von der Identität der zu prüfenden Person zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der prüfenden Person.

(2) Die Prüfung ist von den Studierenden selbstständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der prüfenden Person bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden sind (z. B. vorab per E-Mail oder auf der über die Plattform zur Verfügung gestellten Prüfung) auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Prüfung selbstständig und ohne Hilfe Dritter geschrieben haben.
- b) Die Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.
- c) Werden von der prüfenden Person Unregelmäßigkeiten vermutet, die eine Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nahelegen, kann innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen die prüfende Person auch mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vornehmen. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen.

(4) Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an die prüfende Person zu wenden. Treten die technischen Probleme ohne Verschulden der geprüften Person auf, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG). Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen. Das Vorliegen technischer Probleme muss glaubhaft sein. Bei wiederholten technischen Problemen kann die prüfende Person eine zeitnahe Prüfung in Präsenzform anordnen.

4.2 Wiederholung von Prüfungen (§ 43a HG)

Über die im § 43a Abs 2 HG angeführte Zahl von drei Prüfungswiederholungen hinaus ist keine weitere Wiederholung zulässig. Gemäß § 43a Abs 2 letzter Satz HG sind bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. Prüfungsordnungen von gemeinsam eingerichteten Studien können abweichende Regelungen enthalten.

4.3 Betreuung und Beurteilungen von Masterarbeiten (48a HG)

(1) Folgende Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten gelten für die Studien Lehramt Primarstufe und Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung. Bei den gemeinsam eingerichteten Studien Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung sind abweichende Regelungen möglich.



(2) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist professionsorientiert auszurichten und zeigt eine wissenschaftlich-fundierte, forschende Auseinandersetzung mit Fragen zum Berufsfeld.

(3) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der PH Tirol sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten bis zu deren Abschluss zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Studierende sind jedenfalls verpflichtet, sich eine Betreuung aus dem Kreis der fachlich und formal in Frage kommenden Dozierenden der PH Tirol zu suchen und gemeinsam eine Mastervereinbarung zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Mastervereinbarung ist vor Beginn der Bearbeitung elektronisch dem zuständigen Vizerektorat zu übermitteln.

(5) Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, das forschungsmethodische Vorgehen und den damit verbundenen Umfang, über die Arbeitsabläufe, den Zeitrahmen und ggf. die künstlerische Form der Arbeit. Das Thema und die Betreuungsperson gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe vom zuständigen Vizerektorat kein Einspruch erhoben wird. Ein allfälliger Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(6) Finden Studierende nachweislich keine Betreuung, haben sie sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an das zuständige Vizerektorat zu wenden, welches berechtigt ist, aus den fachlich und formal in Frage kommenden Dozierenden der PH Tirol Betreuungspersonen heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, kann das zuständige Vizerektorat in besonders begründeten Fällen geeignete promovierte oder habilitierte externe Betreuende heranziehen.

(7) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der Betreuungsperson zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 HG). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, müssen die von den jeweiligen Studierenden verantworteten Leistungen in der Arbeit als solche entsprechend gekennzeichnet werden. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen und die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben.

(8) Nähere Bestimmungen bezüglich des Themas finden sich in den jeweiligen Curricula.



(9) Bis zum ersten Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des zuständigen Vizerektorats ein Wechsel der Betreuungsperson aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung der Betreuungsperson möglich. Der Wechsel ist vom zuständigen Vizerektorat unter sinngemäßer Anwendung des Abs 3 bis 6 vorzunehmen. Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

(10) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben sowie in digitaler Form einzureichen. Eine eingereichte Masterarbeit ist zu beurteilen und kann nicht zurückgezogen werden.

(11) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

(12) Das zuständige Vizerektorat hat die Masterarbeit der Betreuungsperson zur Beurteilung zuzuweisen. Diese hat die Arbeit innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. Auf sachliche und sprachliche Richtigkeit ist zu achten.

(13) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrecht), BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten. Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu belegen, dass die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Masterarbeit beizulegen. Die beurteilende Person kann zudem durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).

(14) Ergibt eine von der betreuenden bzw. beurteilenden Person durchgeführte Plagiatskontrolle, dass die verfassende Person gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwendet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Es kommen die Maßnahmen des Kapitels 10 dieser Satzung zur Anwendung.

(15) Bei längerfristiger Verhinderung der betreuenden und beurteilenden Person hat das zuständige Vizerektorat auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich, fachlich und formal qualifizierte Person als Ersatz zur betreuenden und beurteilenden Person für die Masterarbeit zu bestimmen.



(16) Die Masterarbeit kann maximal dreimal (frühestens jeweils nach drei Monaten) zur Approbation vorgelegt werden. Bei der dritten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls von einer Prüfungskommission zu beurteilen. Das verantwortliche Vizerektorat bestellt für die letzte Vorlage ein weiteres wissenschaftlich, fachlich und formal qualifiziertes Mitglied aus dem Kollegium der Dozierenden der PH Tirol. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

(17) Betreuungen und Beurteilungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn es sich bei den zu betreuenden oder zu beurteilenden Personen um Angehörige i.S. des § 36a AVG handelt oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit der Betreuungsperson bzw. der beurteilenden Person in Zweifel zu ziehen.

(18) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Masterarbeit und die neuerliche Einreichung sind nicht zulässig.

(19) Masterarbeiten werden zur Pflichtveröffentlichung gemäß § 49 HG von der Bibliothek der PH Tirol ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen und in ein öffentlich zugängliches digitales Repositorium eingebracht.

(20) Absolvierende des Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit durch Upload als Datei auf einen von der Bibliothek der PH Tirol benannten Server zu veröffentlichen, womit sie der PH Tirol die unwiderrufliche Erlaubnis erteilen, die Masterarbeit auf geeigneten Plattformen dauerhaft bereitzustellen. Die Masterarbeit darf keine Rechte Dritter verletzen (Urheber- und Bildrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz etc.). Im Falle der Verletzung der Rechte eines Dritten ist die PH Tirol schad- und klaglos zu halten und von jeglichen insoweit durch einen Dritten ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere für Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und erstreckt sich auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts bzw. der jeweiligen Rechte Dritter.

(21) Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der PH Tirol ist die Person, die die Arbeit verfasst hat, berechtigt, den Ausschluss der Benutzung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom verantwortlichen Vizerektorat der PH Tirol stattzugeben, wenn die Person, die die Arbeit verfasst hat, glaubhaft macht, dass ihrerseits wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

(22) Im Rahmen einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung (Defensio) verteidigen die Studierenden ihre Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und stellen sich einem beziehenden, wissenschaftlichen Diskurs. Nähere Ausführungen zur Defensio finden sich im jeweiligen Curriculum und in der Prüfungsordnung.



4.4 Beurlaubung (§ 58 HG)

Gem. § 58 Abs 1 HG sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben. Die in Z 1 – 6 genannten Gründe für eine solche Beurlaubung werden um die im Folgenden angeführten Gründe erweitert:

- a) Betreuung von nahen Angehörigen (Geschwister und/oder Eltern) oder sonstigen Personen, wenn diese sonstigen Personen mit dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt leben, aufgrund Erkrankung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit;
- b) schulorganisatorische Erfordernisse für im Dienst stehenden Vertragslehrpersonen in den professionsbegleitenden ordentlichen Studien.

4.5 Erlöschen der Zulassung zum Studium – Gefährdung (§ 59 Abs 1 Z 8 HG)

(1) Studierende sind vom Studium auszuschließen, wenn sie eine Handlung oder Handlungen, setzen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der PH Tirol oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen.

(2) Eine Gefährdung stellt insbesondere dar:

- a) Eine Handlung oder Handlungen, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit darstellen.
- b) Jedes Verhalten, das für die davon betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit die Würde und Integrität der betroffenen Person gefährdet.
- c) Jedes Verhalten, das den Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Weise stört, die die Lernfreiheit anderer Studierender sowie deren Fortkommen im Studium gefährdet.

(3) Der Ausschluss vom Studium hat bescheidmäßig vom Rektorat für die Dauer von mindestens zwei Semester zu erfolgen und erfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien, für die die betreffende Person an der PH Tirol gemeldet ist.

4.6 Festlegung konkreter Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Information und Beratung betreffend der Mindeststudienleistung (§ 63b Abs 2 HG)

Gemeinsam mit der Information über das mögliche Erlöschen der Zulassung bei Nichterbringen der Mindeststudienleistung, welche an Studierende ergeht, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, werden die Betroffenen über die Möglichkeiten der Unterstützung informiert, und eingeladen bzw. aufgefordert, Kontakt mit der zuständigen Institutsleitung des betreffenden Studiums aufzunehmen und einen Termin für ein Studienberatungsgespräch zu vereinbaren. In diesem Gespräch werden individuell abgestimmte, weitere Unterstützungsleistungen besprochen und vereinbart, um Betroffenen bei der Fortführung des Studiums behilflich zu sein.



4.7 Nostrifizierung (§ 68 HG)

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt gem. § 68 HG den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragsstellenden Person in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde einer Gebietskörperschaft erfolgen.

(2) Der Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses ist an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ zu stellen und persönlich unter Beibringung der in Abs 3 genannten Dokumente in der Studien- und Prüfungsabteilung der PH Tirol einzubringen.

(3) Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, hat aber jedenfalls anzuführen:

- a) das dem ausländischen Studienabschluss vergleichbare inländische Studium, für das die Anerkennung begehrt wird,
- b) den angestrebten inländischen akademischen Grad,
- c) die eidesstattliche Erklärung der antragsstellenden Person, dass ein Antrag auf Nostrifizierung für den zur Anerkennung eingereichten ausländischen Studienabschluss an keiner anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule oder Universität eingebracht wurde bzw. dass und wann ein solcher zurückgezogen wurde.

Dem Antrag sind anzuschließen (Original oder beglaubigte Kopie):

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- b) Geburtsurkunde
- c) Meldezettel
- d) Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien insbesondere ausländische Zeugnisse, Studienbuch;
- e) Diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde
- f) Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde hinsichtlich der zwingenden Erfordernis für die Berufsausübung (vgl. Abs 1)

Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung, die von einer in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:in erstellt wurde, vorzulegen.



Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ kann weitere Nachweise und/oder Unterlagen von der antragsstellenden Person einfordern, insoweit dies für die Ermittlung des Sachverhalts und dessen studienrechtliche Beurteilung erforderlich erscheint.

(4) Für einen positiven Nostrifizierungsbescheid bezüglich eines ordentlichen Studiums ist das Deutschniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich und von der:dem Nostrifizierungswerbenden nachzuweisen. Für außerordentliche Studien/Hochschullehrgänge behält sich das Rektorat in jedem Einzelfall vor, ebenfalls Niveaustufen gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festzulegen.

5 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 28 Abs 2 Z 4 HG)

5.1 Rechtsgrundlage

(1) Gemäß § 21 Abs 2 HG ist an jeder Pädagogischen Hochschule ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten.

(2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993 idgF, § 21 HG und dem Frauenförderungsplan der PH Tirol.

5.2 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PH Tirol ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 17 Abs 1 Z 8 HG vom Hochschulkollegium eingesetzt.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sechs Mitgliedern, die sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:

- zwei Vertretungen des Lehrpersonals
- zwei Vertretungen des allgemeinen Verwaltungspersonals und
- zwei Vertretungen der Studierenden

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden vom Hochschulkollegium entsendet. Bei Entsendungen ist auf die Erfahrung der Mitglieder in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Bedacht zu nehmen.

(4) Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl des Vorsitzes zu leiten.



5.3 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat das Hochschulkollegium nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied aus der entsprechenden Gruppe von Hochschulangehörigen zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 21 HG ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. (§ 37 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF).

5.4 Vorsitz

(1) In der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals ein Vorsitz sowie ein oder zwei Stellvertretungen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(2) Vorsitz und Stellvertretungen üben diese Funktion ehrenamtlich aus (§ 37 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF).

5.5 Aufgaben

(1) An jeder Pädagogischen Hochschule ist vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs 2 HG).

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unterstützt und berät alle Hochschulangehörigen und ist somit eine niederschwellige Anlaufstelle für Bedienstete, Studierende und Zulassungswerbende der PH Tirol, die sich bei Fragen, Wünschen und Problemen, die sich aus den Aufgaben gem. § 21 Abs 2 HG ergeben, an ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragenden wenden können. Die Mitglieder des Arbeitskreises unterliegen der Amtsverschwiegenheit, betreuen die an sie herangetragenen Problemstellungen unter Wahrung von Diskretion und Vertraulichkeit (Beratung, Information und Begleitung). Personen, die zur Einbringung von Expertise beigezogen werden, sind zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs 6 HG verpflichtet. Auf Wunsch der Betroffenen wird der konkrete Fall an die entsprechenden Organe der PH Tirol herangetragen (siehe auch Pkt. 5.7).



(3) Um eine optimale und erfolgreiche Umsetzung dieser Verantwortlichkeit zu gewährleisten, werden alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingeladen, interaktiv im gemeinsamen Dialog ihre Ideen und Vorschläge in diesen Arbeitskreis einzubringen.

5.6 Weisungsfreiheit/Rechte

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Gem. § 31a Abs 1 HG steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat zu. Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich. Der Frauenförderungsplan einer Pädagogischen Hochschule darf den Standards des Frauenförderungsplans der Zentralstelle, BGBl. II Nr. 16/2020 idgF, nicht widersprechen bzw. diese nicht unterschreiten.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 21 Abs 4 HG).

5.7 Verfahren/Ablauf

(1) Wenden sich Betroffene mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit deren Einwilligung an die entsprechenden Organe der PH Tirol herangetragen.

(2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, sich innerhalb von zwei Wochen an den Hochschulrat der PH Tirol oder das zuständige Regierungsmitglied zu wenden (§ 21 Abs 9 HG).

5.8 Ressourcen

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal- und Sachaufwand, Reisekosten, Fortbildungstage) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.



6 Gleichstellungsplan und Frauenförderungsplan (§ 28 Abs 2 Z 5 HG)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Präambel

(1) Gleichstellung ist gemäß § 21 HG Ziel der PH Tirol und gehört zu den leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Hochschulen, welche zudem im Wirkungsbereich des B-GIBG stehen. Alle Organe der PH Tirol haben darauf hinzuwirken, in allen Arbeitsbereichen eine ausgewogene Repräsentanz von Personen mit unterschiedlichen sozialen Merkmalen zu erreichen, beziehungsweise zu erhalten. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung des Gleichstellungs- und Frauenförderungsplanes anzustreben. Dessen Erlassung erfolgt gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a Abs 1 HG in der Satzung.

(2) Der Gleichstellungsplan und der Frauenförderungsplan sind ein Ausdruck des Engagements für einen Struktur- und Kulturwandel hin zur Gleichstellung. Die darin festgelegten Gleichstellungsziele orientieren sich an den Vorgaben des BMBWF, BMK sowie der Europäischen Union (ERA, Horizon Europe). Angestrebt wird ein mehrdimensionales Gleichstellungsziel (fixing the numbers, fixing the institution, fixing the knowledge), das die Förderung von Individuen, den Strukturwandel und die Integration der Genderkompetenz in Forschung, Innovation und Lehre umfasst. Die Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Verbreiterung der Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen (2018) sowie die Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung (2017) unterstützen und konkretisieren die Gleichstellungsmaßnahmen an der Hochschule.

(3) Die Bereiche betreffend Vereinbarkeit und Antidiskriminierung sind gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a HG in der Satzung zusätzlich zum Frauenförderungsplan in einem eigenen Gleichstellungsplan zu regeln.

6.1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Frauenförderungsplans und Gleichstellungsplans der PH Tirol sind Art 2 und Art 3 des Amsterdamer Vertrages (97/C 340/01), die österreichische Bundesverfassung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, idgF (B-GIBG) und § 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006, idgF.

6.1.3 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplanes

(1) Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Angehörigen der PH Tirol gemäß § 72 HG sowie bei Bewerbungen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur PH Tirol.



(2) Allen, insbesondere neu eintretenden Mitarbeitenden ist der Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan zur Kenntnis zu bringen. Der aktuelle Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan ist auf der Website der PH Tirol zu veröffentlichen.

6.1.4 Ziele und Grundsätze

(1) Die PH Tirol bekennt sich in allen Bereichen zur Gleichstellung aller Geschlechter, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für alle im Einklang mit den genannten rechtlichen Grundlagen. Gender-Budgeting sowie die Wirkungsorientierung zu den Gleichstellungszielen werden umgesetzt. Jeder Form von diskriminierendem Verhalten oder Vorgehen ist von den Hochschulorganen sowie allen ihren Angehörigen entgegenzuwirken.

(2) Ziel der PH Tirol ist die Gleichstellung aller Personen auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen. Zu diesem Zweck haben sich alle Hochschulangehörigen zu bemühen, alle Mitarbeitenden und Studierenden beim Erwerb von Qualifikationen als Grundlage für einen Karriereverlauf zu unterstützen, gender- und diversitätsreflexive Inhalte in Lehre und Forschung zu integrieren, bewusstmachende Maßnahmen gegen jegliche Form von Diskriminierung durchzuführen und ein adäquates Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Studium oder Beruf ermöglicht.

(3) Mit der Umsetzung von Gleichstellungsplan und Frauenförderungsplan sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

Bewusstseinsbildung: Förderung beruflicher Identität und des Selbstbewusstseins, Erhöhung der Partizipationsbereitschaft und Abbau von Benachteiligungen.

Chancengleichheit: Förderung von Angehörigen unterrepräsentierter Personengruppen bei Nachbesetzungen. Sicherstellung eines Frauenanteils von nicht weniger als 50 Prozent in den Verwendungs- und Entlohnungsgruppen.

Personalplanung und -entwicklung: Gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit unterschiedlichen sozialen Merkmalen an beruflicher Entwicklung, Entlohnung und Aufstieg durch diversitäts- und geschlechterreflexives Personalmanagement.

Repräsentanz: Gleichberechtigte Repräsentanz von Personen mit unterschiedlichen sozialen Merkmalen in allen Entscheidungsstrukturen entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil.

Ausgleich bestehender Belastungen: Verbesserung der Vereinbarkeit Beruf und Sorgearbeit und Schaffung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes.

Elternkarenz: Förderung der Akzeptanz der Inanspruchnahme von Karenz, Erziehungszeiten und Teilzeitbeschäftigung unabhängig vom Geschlecht.



(4) Das Rektorat hat den Leitungen aller Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln.

6.2 Gleichstellungsplan

6.2.1 Gleichstellung als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung

(1) Gleichbehandlung und Chancengleichheit aller Personen sind ausgehend von der höchsten Führungsebene zu verwirklichen.

(2) Struktur- und Reorganisationsprogramme haben bestmöglich auf die Zielsetzungen der Gleichstellung Bedacht zu nehmen. Die Maßnahmen zur Gleichstellung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren. In Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Organisationsentwicklung ist auf ausgewogene Repräsentanz von Personen mit unterschiedlichen sozialen Merkmalen hinzuwirken.

(3) Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen von Personen sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

6.2.2 Gender Mainstreaming

(1) Im Sinne von Gender Mainstreaming verfolgt die PH Tirol die Strategie, die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen in Planungen und Entscheidungen bewusst zu reflektieren und zu berücksichtigen.

(2) Im Sinne von Gender Mainstreaming wird Gleichstellung und Frauenförderung in allen Prozessen, Maßnahmen, Entscheidungen und Tätigkeiten der PH Tirol berücksichtigt, besonders durch Organe wie Hochschulkollegium, Rektorat und Hochschulrat.

(3) Die Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreamings wird an der PH Tirol durch die Expertise des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterstützt.

6.2.3 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die PH Tirol setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch

1. die Verwendung einer geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien Sprache in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Alle Hochschulangehörigen haben diskriminierender Sprachverwendung entgegenzuwirken. Vorzugsweise ist eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden, auch nicht-binäre Sprachformen sind möglich (siehe Sprachleitfaden der PH Tirol).

2. die jährliche Übermittlung des Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.



6.2.4 Fachstelle für Gender-, Diversitätskompetenz und Inklusion

Die Fachstelle dient der Stärkung einer diversitätsorientierten, intersektionalen Gleichstellungsarbeit an der PH Tirol durch den Auf- und Ausbau von Gender- und Diversitätskompetenzen auf allen Ebenen als Beitrag für mehr Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Schul- und Bildungsbereich. Zu den Kernaufgaben der Fachstelle gehören neben Sensibilisierung für den Abbau von Geschlechtersegregationen und mehrfachbedingten Ungleichheiten die Konzeptionierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherstellung von Gender- und Diversitäts-Kompetenzen bei allen Hochschulangehörigen. Weiters obliegt der Fachstelle die Konzeptionierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Berücksichtigung einer reflexiven Geschlechterpädagogik und Gleichstellung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals. Die Mitarbeitenden der Fachstelle initiieren und fördern Forschungsaktivitäten zu den Zielen und Inhalten einer reflexiven Geschlechterpädagogik und Gleichstellung, sowie allgemein zu berufsfeldbezogenen Fragestellungen im Bereich Gender, Diversität, Intersektionalität und Inklusiver Pädagogik. Darüber hinaus unterstützt die Fachstelle das Rektorat bei der Erstellung des ZLP/RP, beim Monitoring, bei der Qualitätssicherung und dem Berichtswesen hinsichtlich des Arbeitsfeldes „diversitätsorientierte Gleichstellungsarbeit“ und „Aufbau von Gender- und Diversitätskompetenzen“. Auch Vernetzungsarbeit und der Aufbau von Kooperationsstrukturen – sowohl mit internen (z.B. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Curricularkommissionen) als auch mit externen Stakeholdern (z.B. im Verbund und im internationalen Kontext) wird von der Fachstelle geleistet.

6.2.5 Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit

(1) Die PH Tirol sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an. Die Vorgesetzten sorgen im Rahmen der Arbeitsplanung einer Organisationseinheit dafür, dass die Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden in der Regel in der gesetzlichen Arbeitszeit zu bewältigen sind. Bei einem Umstieg auf Teilzeitbeschäftigung ist besonders auf die entsprechende Reduzierung der Aufgabenbereiche zu achten. Bei der Anordnung von dienstlichen Terminen ist nach Möglichkeit auf die zeitlichen Rahmenbedingungen, die sich aus Sorgearbeit ergeben, Rücksicht zu nehmen. Es darf sich daraus keine Benachteiligung für die Bediensteten ergeben. Arbeitsplätze und Führungspositionen sind unter Einbeziehung flexibler Arbeitszeitmodelle derart zu gestalten, dass sich ihre Übernahme mit der Verantwortung für betreuungspflichtige Personen vereinbaren lässt.

(2) Die Dienststellenleitung hat regelmäßig Bedarfserhebungen, insbesondere gemäß den Sonderrichtlinien für die Förderung von Betriebskindergärten des Bundes, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Bediensteten zu treffen.



6.2.6 Dienstpflichten und Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung von Dienstpflichten und Arbeitszeiten in der Organisationseinheit ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben unter den Mitarbeitenden zu achten. Benachteiligungen innerhalb vergleichbarer Positionen sind unzulässig, und es dürfen keine diskriminierenden oder geschlechterstereotypen Aufgabenzuweisungen erfolgen.

(2) Besprechungstermine sind unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit Betreuungspflichten, vorzugsweise innerhalb der Kernarbeitszeit und zeitgerecht zu planen.

(3) Flexibilität der Arbeitszeit ist zu fördern und in allen Mitarbeiter:innengesprächen (gemäß § 45a Beamten-Dienstrechtsgesetz BGBI. Nr. 333/1979 idgF (BDG)) zu thematisieren. Teilzeitbeschäftigung und disloziertes Arbeiten sollen in allen Arbeitsbereichen und auf allen Funktions- und Qualifikationsstufen möglich sein, sofern dies mit den Aufgaben des Arbeitsplatzes vereinbar ist.

(4) Mitarbeitenden ist zu erleichtern, gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit, für Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, Sonderurlaub und Karenz zu nutzen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt. Vor einer beantragten Herabsetzung der Wochendienstzeit müssen die Bediensteten nachweislich mündlich über die Auswirkungen von der Personalabteilung oder Dienststellenleitung auf den Pensionsanspruch und flexible Arbeitszeitmodelle informiert werden.

(5) Die organisatorischen Voraussetzungen sind zu schaffen, dass Leitungspositionen grundsätzlich auch in Teilzeit ausgeübt werden können.

6.2.7 Schutz der Würde und vor Belästigung und Diskriminierung

(1) Die Würde aller Angehörigen der PH Tirol ist zu schützen. Verhaltensweisen, welche die Würde des Menschen verletzen oder dies bezwecken, insbesondere eine herabwürdigende Sprache, Mobbing, geschlechtsbezogene und sexuelle Belästigung sind jedenfalls zu unterlassen. Jeder Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegenüber Mitarbeitenden ist entschieden entgegenzutreten. Die PH Tirol trifft geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und fördert eine von gegenseitigem Respekt getragene Arbeitsatmosphäre.

(2) Der Dienstgeber hat bei diskriminierendem Verhalten umgehend Abhilfe zu schaffen und die Mitarbeitenden über rechtliche und andere Möglichkeiten zu informieren.

(3) Zu unterlassen haben alle Angehörigen der PH Tirol im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Mitarbeitenden sowie Studierenden zum einen Verhaltensweisen und Redeverhalten, welche von Betroffenen als verletzend, herabwürdigend oder missachtend empfunden werden, zum anderen Arbeitsbedingungen, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.



(4) Sexuelle Belästigung im Sinne des § 8 B-GIBG, geschlechtsbezogene Belästigung im Sinne des § 8a B-GIBG, Diskriminierungen gemäß der in § 13 B-GIBG definierten Diskriminierungsgründe und gem. §§ 4 und 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF (BGStG) sowie Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die PH Tirol duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten, Diskriminierungen oder Mobbing. Betroffene und Personen, die Beobachtungen gemacht haben, können sich für Beratung und Unterstützung an die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wenden.

(5) Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Diskriminierung sind dienst- bzw. disziplinarrechtlich zu ahnden. Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

6.2.8 Aus- und Weiterbildungen

Im Sinne von Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass Mitarbeitende die dafür erforderlichen Qualifikationen in der vorgesehenen Zeit erwerben können.

6.2.9 Mitarbeiter:innengespräche

Mit allen Mitarbeitenden sind Mitarbeiter:innengespräche zu führen, wobei § 45a BDG zu berücksichtigen ist.

6.3 Frauenförderungsplan

6.3.1 Frauenförderungsgebot

(1) An der PH Tirol darf niemand aufgrund des Geschlechts unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, beim beruflichen Aufstieg und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

(2) Alle Hochschulangehörigen und besonders Leitungsorgane sind verpflichtet in ihrem Wirkungsbereich an diesem Ziel mitzuwirken.

6.3.2 Frauenförderung in der Forschung

(1) Die PH Tirol fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.

(2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.



6.3.3 Frauenförderung in der Lehre

(1) Die PH Tirol fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre, bis die fünfzigprozentige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist. Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

(2) Die Lehrenden und Studierenden verwenden eine geschlechtergerechte Sprache und verzichten auf geschlechterdiskriminierende bzw. Stereotypen fördernde Beispiele, Darstellungen und Themenstellungen.

6.3.4 Frauenförderung im Studium

(1) Die PH Tirol setzt sich aktiv dafür ein, den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen zu fördern, in denen sie unterrepräsentiert sind. Studien- und Stipendienangebote werden öffentlich bekannt gemacht, wobei Frauen besonders zur Bewerbung ermutigt werden.

(2) Im Rahmen der Curricula werden Lehrveranstaltungen mit wissenschaftstheoretischen und methodenkritischen Inhalten zur Frauen- und Geschlechterforschung angeboten, um Bewusstsein und Kompetenzen im Themenfeld zu stärken.

(3) Um die Teilnahme an Lehrveranstaltungen trotz Sorgeverpflichtungen zu erleichtern, wird das prüfungsrelevante Lehrangebot zeitlich so festgelegt, dass es für alle Studierenden zugänglich ist, wobei Parallelveranstaltungen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden, sofern dies organisatorisch-administrativ möglich ist.

(4) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen wird erhoben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gewährleistet ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Dabei wird besonders darauf geachtet, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen, Beispiele oder Themenstellungen auftreten.

6.3.5 Frauenförderung in der Verwaltung

Die PH Tirol fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden Beschäftigungsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt.



6.3.6 Personalaufnahmen

(1) Von der PH Tirol ist vor jeder Ausschreibung zu prüfen, ob der Frauenanteil in der von der Ausschreibung betroffenen Verwendung (Einstufung) gem. § 11b und c B-GIBG in der Höhe von 50 v. H. bereits erreicht ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Verfahren zur Besetzung aktenmäßig von der PH Tirol zu dokumentieren. Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorie an der PH Tirol – soweit dies möglich ist – auf 50 Prozent anzuheben bzw. zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 50 Prozent erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren. Die Auswahlkriterien gemäß § 5 B-GIBG sind zu beachten.

(2) Die in der Person von Mitbewerbenden liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerbenden keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben, insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig.

(3) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Bis zur Erreichung der fünfzigprozentigen Frauenquote hat der Ausschreibungstext weiters den Hinweis zu enthalten, dass die PH Tirol die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden. Die Auswahl hat ausschließlich anhand der in der Ausschreibung genannten Kriterien zu erfolgen.

(4) Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerbenden dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, geschlechterstereotypen Verständnis orientieren.

(5) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

(6) Erfolgt keine Bewerbung von Frauen für Leitungsfunktionen, sind von der Dienstbehörde (Personalstelle) geeignete Maßnahmen zu setzen, um im Rahmen einer Nachfolgeplanung Frauen für die Übernahme von Führungsverantwortung zu qualifizieren und zu motivieren.



(7) Sämtliche Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen, Listen der eingelangten Bewerbungen sowie Listen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbenden sind gemäß § 21 Abs 7 HG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

7 Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs 2 Z 6 HG)

7.1 Ehrenzeichen

(1) Die PH Tirol kann an Personen und Organisationen, die der PH Tirol, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die PH Tirol erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen. Die Gestaltung des Ehrenzeichens obliegt dem Rektorat der PH Tirol.

(2) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen sind schriftlich und begründet beim Rektorat einzubringen.

(3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorats, der Vorsitz des Hochschulrats, der Vorsitz des Hochschulkollegiums, der Vorsitz des Dienststellenausschusses Lehre, der Vorsitz des Dienststellenausschusses Verwaltung und die Institutsleitungen.

(4) Die Verleihung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rektorats bei Anwesenheit aller Rektoratsmitglieder.

(5) Vom Beschluss des Rektorats über die Verleihung von akademischen Ehrungen sind der Hochschulrat, das Hochschulkollegium und die Dienststellenausschüsse in Kenntnis zu setzen. Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen ist die Zustimmung der zu ehrenden/der vorgeschlagenen Person einzuholen.

(6) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

8 Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Tirol (§ 28 Abs 2 Z 7 HG)

(1) Die PH Tirol versteht sich als Partnerin, die ihre Absolventinnen und Absolventen auch nach dem Studienabschluss begleiten will. Sie bietet ihnen neben einem breiten Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unter anderem auch die Möglichkeit der Teilnahme an wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen der PH Tirol werden auch nach ihrem Abgang von der PH Tirol weiterhin kontinuierlich über aktuelle Aktivitäten der PH Tirol informiert.



(2) Die Absolventinnen und Absolventen der PH Tirol werden zu den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeitende, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, eingeladen. Die PH Tirol kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bedienen.

(3) Die Einrichtung von Rechtssubjekten (z. B. Verein, GesbR) mit Bezugnahme auf die PH Tirol durch Absolventinnen und Absolventen oder andere Personen, zur Förderung und/oder Unterstützung der PH Tirol bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rektorats.

9 Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 28 Abs 2 Z 8 HG)

9.1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

(1) Gem. § 33 Abs. 1 HG hat die PH Tirol zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der PH Tirol umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung vor.

(2) Besondere Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

9.2 Aufgabe und Ziel

(1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung grundlegender Informationen und Erkenntnisse über die Leistungsbereiche der PH Tirol gemäß § 33 Abs. 1 HG, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßbeglich beitragen sollen.

(2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der PH Tirol. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Angebote werden laufend überprüft und verbessert, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der PH Tirol und stehen somit in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. Daraus resultierend dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der PH Tirol (gem. § 33 Abs. 2 HG).



9.3 Durchführung der Evaluierung

(1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der PH Tirol und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten und Personen.

(2) Bei Bedarf werden die Organe der PH Tirol (Hochschulkollegium und Hochschulrat) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der PH Tirol beratend hinzugezogen.

(3) Die Durchführung der auf ein Studienjahr bezogenen Evaluierung regelt eine hausinterne Evaluationsverordnung. Diese beinhaltet den Umfang (in der Ausbildung die Nennung der konkreten Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester evaluiert werden) und die eingesetzten Instrumente der Evaluierung und wird am Beginn eines jeden Studienjahres durch das Rektorat in den Mitteilungsblättern veröffentlicht.

(4) Die im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre etablierten Instrumente und Verfahren beinhalten gemäß § 33 Abs. 2a HG die Evaluierung der angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung.

(5) Alle an der PH Tirol Tätigen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

(6) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der PH Tirol erfolgen hinsichtlich

- der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
- der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
- der Schulentwicklungsberatung.

(7) Das Qualitätsmanagementsystem der PH Tirol ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG).

9.4 Initiativrecht

(1) Evaluierungen werden durch das Rektorat veranlasst.

(2) Die Institutsleitungen, das Hochschulkollegium und die mit der Leitung betraute Person der Stabsstelle für Hochschulentwicklung haben das Recht, dem Rektorat die Durchführung einer Evaluierung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorzuschlagen.

(3) Jede Lehrveranstaltungsleitung hat das Recht, die eigenen Lehrveranstaltung(en) zur Evaluierung vorzuschlagen.



9.5 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form und nicht auf eine Person rückführbar (aggregiert) zu erfolgen.

(2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in der Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung von Pkt. 9.1 Abs. 2, gewahrt bleiben. Der allgemeinen Öffentlichkeit werden personenbezogene Evaluationsergebnisse jedenfalls nicht zugänglich gemacht.

(3) Personen, deren Lehrveranstaltungen evaluiert werden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

(4) Evaluationsergebnisse werden uneingeschränkt dem Rektorat und der jeweils zuständigen Institutsleitung zugänglich gemacht.

9.6 Umsetzung

(1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion und Weiterentwicklung ihrer didaktischen Kompetenzen. Aggregierte Ergebnisse dienen der Weiterentwicklung der Curricula und der Planung hausinterner Weiterbildungsangebote.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung werden zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse herangezogen, um die gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten in Gang zu setzen und kontinuierlich voranzutreiben.

(4) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung zu verbessern und die Drittmittelinwerbungsquote zu erhöhen sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in der Entwicklungsplanung der PH Tirol zu berücksichtigen.



10 Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten und Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten (§ 2a Abs 4 HS-QSG)

10.1 Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

(1) Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an der PH Tirol umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an der PH Tirol beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium.

(2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der PH Tirol. Die Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis ist wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

10.2 Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PH Tirol

Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten und Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten an der PH Tirol finden sich in der auf der Website der PH Tirol veröffentlichten Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PH Tirol.



10.3 Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

- (1) Erweist sich während der Betreuung einer schriftlichen Seminararbeit, Prüfungsarbeit, Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit, dass die oder der Studierende wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten anwendet, hat die oder der Betreuende die Studierende oder den Studierenden zu ermahnen, die jeweilige Arbeit nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die oder der Betreuende die Betreuung mit Genehmigung des zuständigen Vizerektorats zurücklegen.
- (2) Erweist sich nach der Einreichung einer schriftlichen Seminararbeit, Prüfungsarbeit, Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit im Zuge der Beurteilung, dass die oder der Studierende wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten anwendet, so ist die jeweilige Arbeit mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen sowie das zuständige Vizerektorat zu informieren.
- (3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine Prüfung oder wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit durch wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten erschlichen wurde, ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 HG durchzuführen. Wird eine Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gem. § 67 HG zu widerrufen.
- (4) In Fällen von vorsätzlichem und schwerwiegendem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhalten im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten kann das Rektorat Studierende für die Dauer von maximal zwei Semestern vom Studium ausschließen. Das Rektorat entscheidet darüber mit Bescheid.

II Verwendung von Fremdsprachen (§ 28 Abs 4 HG)

- (1) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten ist nach Art und Ausmaß entsprechend den Bestimmungen des jeweils zu Grunde liegenden Curriculums vorzunehmen.
- (2) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ kann den Antrag einer:ines Studierenden, die wissenschaftliche Arbeit in einer Fremdsprache zu verfassen, bei Vorliegen des Einverständnisses der Betreuungsperson der wissenschaftlichen Arbeit genehmigen (siehe auch Prüfungsordnung).



12 In-Kraft-Treten

Die gegenständliche Satzung tritt mit Beschluss des Rektorats, mit Genehmigung des Hochschulrates, erfolgter Stellungnahme des Hochschulkollegiums und erfolgter Kundmachung im Mitteilungsblatt der PH Tirol am 01. März 2025 in Kraft, ersetzt alle bis dahin verlautbarten Satzungen oder Satzungsänderungen und gilt bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung. Abänderungen und Aufhebungen werden im Mitteilungsblatt der PH Tirol kundgemacht.

Innsbruck, 26. Feb. 2025

Für das Rektorat:

HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Regine Mathies, BEd
Rektorin